



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	14. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“
2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“
3	Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

14. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ Erlangung der Wirksamkeit

Umgrenzung:

Der Änderungsbereich unterteilt sich in zwei Teilbereiche A und B.

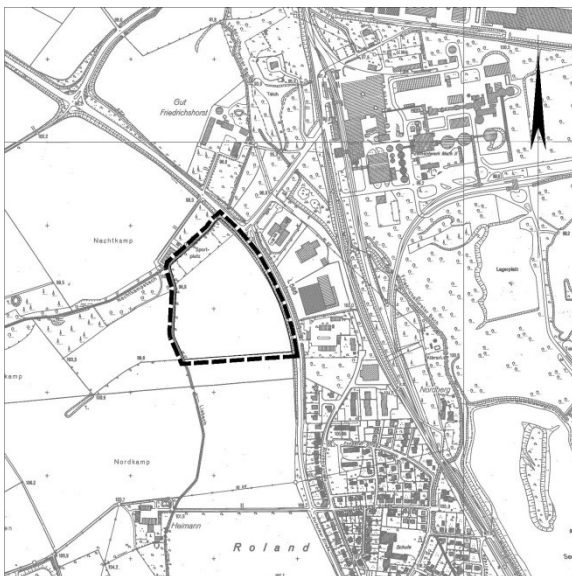
Der Teilbereich A liegt in der Randlage des Ortsteils Roland und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch den Liebach,
- im Osten durch die Vorhelmer Straße und
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

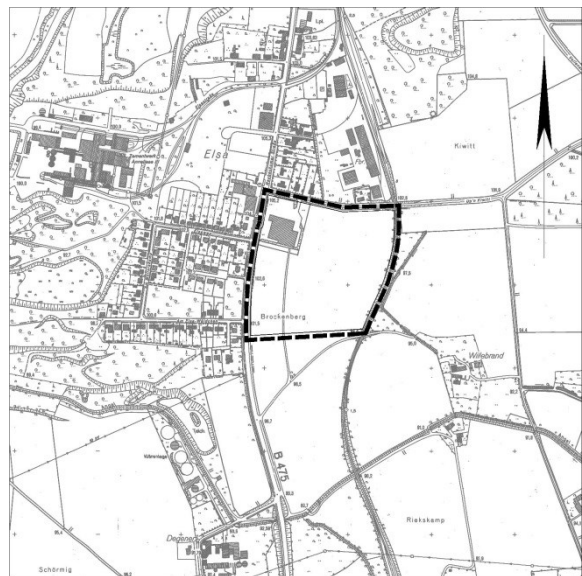
Der Teilbereich B liegt an der Gemeindegrenze zu Ennigerloh in Neubeckum und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Up´n Kiwitt und die Gemeindegrenze zu Ennigerloh,
- im Westen durch die Neubeckumer Straße und die Gemeindegrenze zu Ennigerloh,
- im Osten durch die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn und
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Teilbereich A



Teilbereich B



Übersichtspläne ohne Maßstab; Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Betriebserweiterung der Firma Berief Feinkost GmbH in Beckum-Roland.

Die bisherigen Darstellungen als überwiegende Fläche für die Landwirtschaft und zweier kleiner Teilbereiche als Waldflächen, sollen künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Zum Flächenausgleich soll eine an der nördlichen Stadtgrenze zu Ennigerloh gelegene, gleich große Teilfläche, von der bestehenden Darstellung als gewerbliche Baufläche, in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden.“

Mit Verfügung vom 4. Januar 2016 hat die Bezirksregierung Münster die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Beckum am 28. Februar 2015 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 4. Januar 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-002/2015.0002
Im Auftrag
Daniel Schlecht“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum sowie die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung, wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ der Stadt Beckum wirksam. Die Planunterlagen liegen während der Dienststunden ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und seinen Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 9. März 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

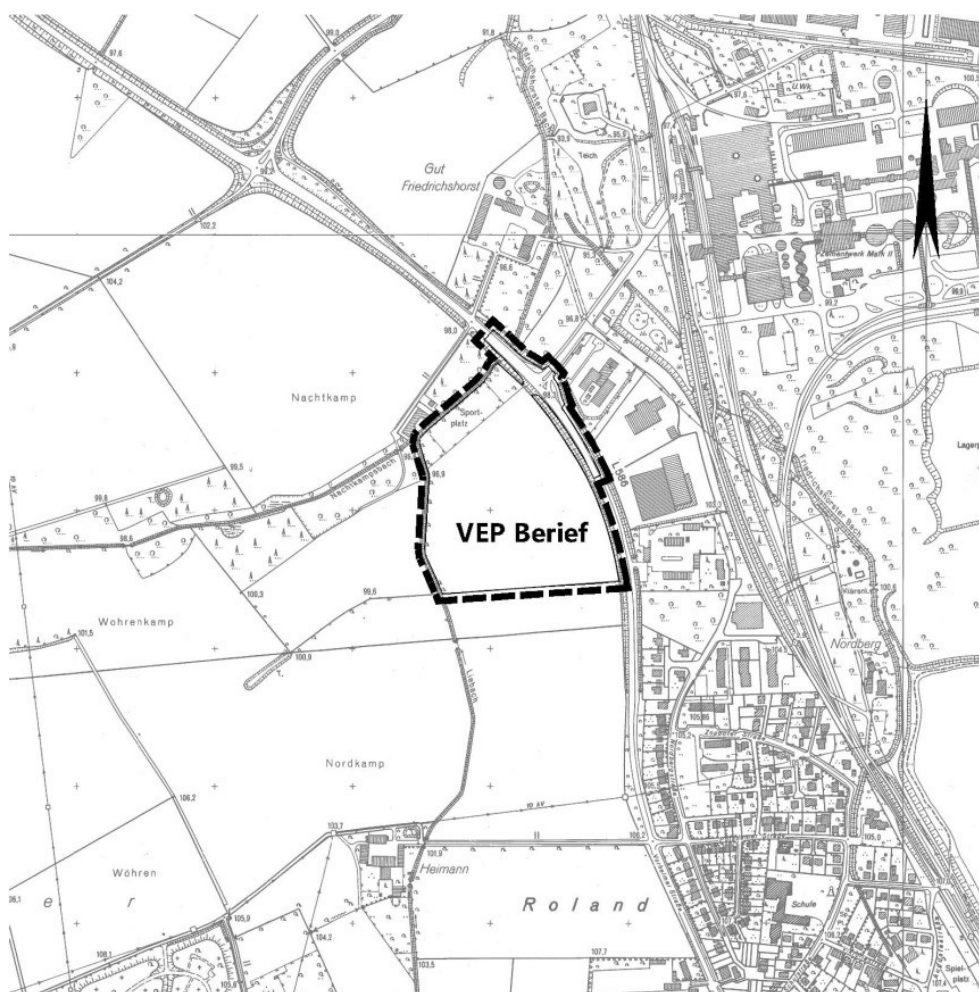
Laufende Nummer 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flur 156, Flurstücke 28 und 32 teilweise und Flur 321, Flurstücke 99 teilweise und 163 teilweise der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch den Liebach,
- im Osten durch die Vorhelmer Straße und
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Grundstück Flur 155, Flurstück 680.



Übersichtsplan ohne Maßstab, Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Betriebserweiterung der Firma Berief Feinkost GmbH in Beckum-Roland auf dem Grundstück Flur 56, Flurstück 28 der Gemarkung Beckum.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH"

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH" rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und seinen Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 9. März 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

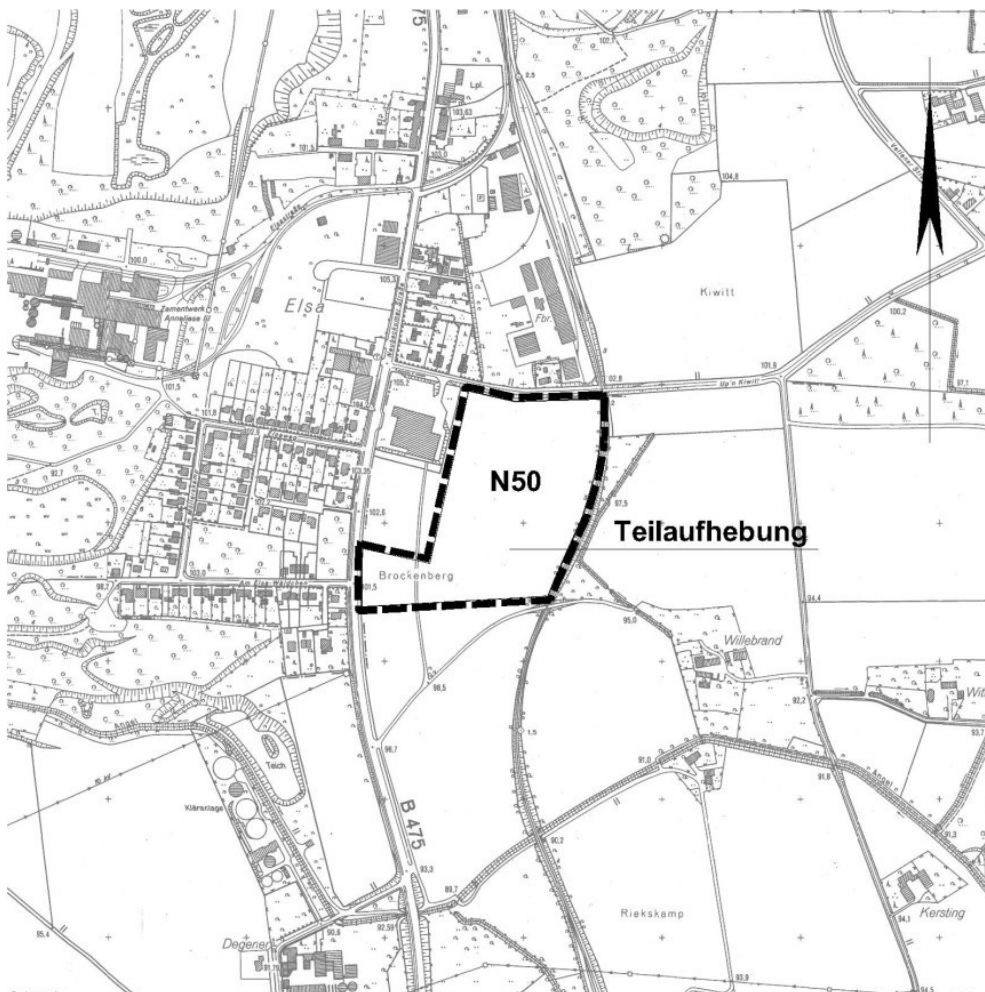
Laufende Nummer 3

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 "Ennigerloher Straße" Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Der Teilbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 107, Flur 320, der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Up'n Kiwitt und die Gemeindegrenze zu Ennigerloh,
- im Westen durch die Neubeckumer Straße,
- im Osten durch die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn und
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.



Übersichtsplan ohne Maßstab; Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Durch die Teilaufhebung wird die Festsetzung für eine seit 1974 als Gewerbegebiet dargestellte, jedoch ungenutzte Fläche, aufgehoben.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 50 „Ennigerloher Straße“ rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und seinen Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 9. März 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister